



Nachtragswirtschaftssatzung 2020 mit Nachtragswirtschaftsplan

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat in der Vollversammlung am 21.09.2020 gemäß § 3 Absätze 2 und 3 und § 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. 1, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisation der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. 1 S. 1067) die folgende Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 beschlossen.

I. Nachtragswirtschaftsplan

Der Nachtragswirtschaftsplan wird wie folgt festgestellt:

I. Nachtragswirtschaftsplan

Der Nachtragswirtschaftsplan wird

	(neu)	(alt)
1. im Erfolgsplan		
mit der Summe der Erträge in Höhe von	10.263.500 Euro	12.092.000 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	11.564.000 Euro	12.322.500 Euro
geplanten Vortrag in Höhe von	4.680.500 Euro	0 Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	3.380.000 Euro	230.500 Euro
2. im Finanzplan		
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	40.500 Euro	0 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	401.000 Euro	755.000 Euro
mit der Summe der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	3.000.000 Euro	0 Euro
mit der Summe der Auszahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0 Euro	0 Euro

neu festgestellt.

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich und insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

Alle Investitionsausgaben werden ebenfalls für gegenseitig deckungsfähig erklärt.



II. Beitrag

1. Befreiungen

1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerrecht oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 EUR nicht übersteigt.

1.2 Die in II. 1.1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 IHK-Mitgliedern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

- | | |
|--|----------|
| a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.000 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II., 1. eingreift | 40 Euro |
| b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 15.000 EUR und bis 25.000 EUR | 100 Euro |
| c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.000 EUR und bis 50.000 EUR | 160 Euro |
| d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000 EUR und bis 75.000 EUR | 220 Euro |

2.2 IHK-Mitgliedern, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 75.000 EUR

220 Euro

2.3 allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 75.000 EUR bis 150.000 EUR

400 Euro



2.4 allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 150.000 EUR 600 Euro

3. Als Mindestgrundbeiträge sind zu erheben von

3.1 allen IHK-Mitgliedern, die nicht nach Ziffer II. 1. befreit sind, die 300 bis 499 Beschäftigte im IHK-Bezirk haben und eines der folgenden Kriterien¹ erfüllen:

- mehr als 25.000.000 EUR Jahresumsatz
- mehr als 12.500.000 EUR Bilanzsumme, auch wenn sie sonst nach Ziffer II. 2.1 bis 2.4 zu veranlagen wären.

Auf den Grundbeitrag nach Ziffer II. 3.1 wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zu einem Betrag von 4.400 EUR angerechnet. 5.000 Euro

3.2 allen IHK-Mitgliedern, die nicht nach Ziffer II. 1. befreit sind, die 500 bis 999 Beschäftigte im IHK-Bezirk haben und eines der folgenden Kriterien¹ erfüllen:

- mehr als 50.000.000 EUR Jahresumsatz
- mehr als 25.000.000 EUR Bilanzsumme, auch wenn sie sonst nach Ziffer II. 2.1 bis 2.4 zu veranlagen wären.

Auf den Grundbeitrag nach Ziffer II. 3.2 wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zu einem Betrag von 9.400 EUR angerechnet. 10.000 Euro

3.3 allen IHK-Mitgliedern, die nicht nach Ziffer II. 1. befreit sind, die 1000 Beschäftigte und mehr im IHK-Bezirk haben und eines der folgenden Kriterien¹ erfüllen:

- mehr als 100.000.000 EUR Jahresumsatz
- mehr als 50.000.000 EUR Bilanzsumme, auch wenn sie sonst nach Ziffer II. 2.1 bis 2.4 zu veranlagen wären.

Auf den Grundbeitrag nach Ziffer II. 3.3 wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zu einem Betrag von 19.400 EUR angerechnet. 20.000 Euro

¹ (Angaben gem. § 10 der Beitragsordnung der IHK BS)



4. Organgesellschaften, für die ein Ergebnisabführungsvertrag besteht und für die kein eigener Gewerbeertrag festgesetzt wird, soweit sie nicht nach Ziffer II. 3. zu veranlagten sind. 220 Euro
5. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
6. Als Umlagen sind zu erheben 0,19 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
7. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.
8. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Von IHK-Mitgliedern, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbesteuermessbetrag noch der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt oder für die erstmals eine Beitragspflicht entsteht, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrags gemäß Ziffer II. 2.2 erhoben.

Von IHK-Mitgliedern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, für die weder ein Gewerbesteuermessbetrag noch der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt oder für die erstmals eine Beitragspflicht entsteht, wird eine Vorauszahlung nicht erhoben.

9. Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb für 2020.

III. Kreditermächtigung

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 4,75 Mio. Euro aufgenommen werden.



Braunschweig, 21. September 2020

Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Der Präsident

gez.

Helmut Streiff

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

Dr. Florian Löbermann

Die vorstehende Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer wird hiermit ausgefertigt und in der „ihk wirtschaft“ verkündet. Des Weiteren erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage der Industrie- und Handelskammer unter www.braunschweig.ihk.de.

Braunschweig, 6. Oktober 2020